

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 358/2002

Sitzung vom 12. März 2003

325. Postulat (Flächendeckende Umsetzung von Schulreformprojekten des abgelehnten Volksschulgesetzes im Bezirk Zürich)

Die Kantonsräte Lorenz Habicher, Christian Mettler und Peter Mächler, Zürich, haben am 10. Dezember 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die anstehende flächendeckende Umsetzung von Schulreformprojekten des am 24. November 2002 vom Stimmvolk abgelehnten Volksschulgesetzes im Bezirk Zürich zu unterbinden, damit eine für den ganzen Kanton koordinierte Vorgehensweise ermöglicht wird.

Begründung:

Die Stadt Zürich hat in den Tagen nach der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mehrfach verkündet, die umstrittenen Schulreformen trotz des kantonalen Neins zum Volksschulgesetz flächendeckend umzusetzen. Dies wird gegenüber der Öffentlichkeit mit dem Ja-Stimmen-Anteil von 58% im Bezirk Zürich begründet. Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb in der Stadt Zürich Schulreformen umgesetzt werden sollten, die auf einem abgelehnten kantonalen Gesetz basieren, während andere Gemeinden im Kanton auf eine neue gesetzliche Grundlage warten müssen. Die Bildungsdirektion sollte deshalb eine einheitliche Regelung und eine koordinierte Vorgehensweise für den ganzen Kanton anstreben. Versuche im Sinn des neuen Bildungsgesetzes sollen begrenzt und umkehrbar ausgestaltet werden. Die Refinanzierung flächendeckender städtischer Schulversuche über den kantonalen Finanzausgleich kann nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden.

Wir bitten deshalb die Regierung, die eigenmächtige flächendeckende Umsetzung im Bezirk Zürich, auch nur von Teilen des abgelehnten kantonalen Gesetzes, zu unterbinden.

Ein neues Volksschulgesetz, dessen genauen Inhalt wir zurzeit noch nicht kennen, darf nicht durch ein «städtisches Sonderzüglein» präjudiziert werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Lorenz Habicher, Christian Mettler und Peter Mächler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach der Ablehnung des Volksschulgesetzes am 24. November 2002 stellte sich für viele Gemeinden die Frage, wie sie mit den bereits eingeleiteten Reformprojekten weiterfahren sollen. Dies ist kein spezifisches Problem der Stadt Zürich. Dabei muss zwischen den verschiedenen Reformelementen unterschieden werden.

Einzelne Reformvorhaben stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem abgelehnten Gesetz, so beispielsweise die Ausrüstung der Schulen mit Computern und deren Einsatz im Unterricht. Hier liegt die Kompetenz bei den Gemeinden und den Lehrpersonen. Der Entscheid über die Einführung von Englisch an der Primarschule liegt auf Grund des geltenden Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) in der Zuständigkeit des Bildungsrates.

Andere Veränderungen können von den Gemeinden – zum Teil gestützt auf entsprechende Beschlüsse des Bildungsrates – auf freiwilliger Basis beschlossen werden; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Dazu gehören insbesondere die koordinierten Unterrichtszeiten, Tagesstrukturen oder Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler. Die Einführung dieser Elemente hängt vom politischen Willen und von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden ab.

Eine dritte Gruppe von Reformvorhaben ist so lange nicht durchführbar, bis eine neue Gesetzesgrundlage besteht. Dazu gehören u. a. die Reform der Vorschulstufe, die Einführung der Schülerpauenschule oder die flexiblere Handhabung der Dreiteiligen und der Gegliederten Sekundarschule.

Schliesslich hat der Regierungsrat für drei Projekte eine befristete Weiterführung um ein Schuljahr beschlossen, und zwar für die Teilautonome Volksschule, die professionelle Schulaufsicht und das Projekt «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)». Dabei geht es nicht um eine Verankerung oder Einführung dieser Projekte, sondern darum, dass die Gemeinden und Schulen das bisher Aufgebaute nicht fallen lassen müssen. Damit soll einerseits ein Verlust an Wissen verhindert werden, andererseits wird einer verbreiteten Rechtsunsicherheit und einem möglichen Wildwuchs im Kanton entgegengetreten.

Neben den oben geschilderten Möglichkeiten können die Gemeinden allerdings auch ohne kantonalen Einfluss gestützt auf die §§ 115a und 164 des Gemeindegesetzes (LS 171.1) Veränderungen im Bereich der Zuständigkeiten vornehmen. Dies betrifft insbesondere die Schaf-

fung von Schulleitungen ausserhalb des TaV-Projektes. Allerdings müssen in diesen Fällen die Kosten vollumfänglich von den Gemeinden getragen werden.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich die Stadt Zürich mit der Weiterführung ihrer Reformprojekte ausserhalb des oben beschriebenen Rahmens bewegt. Die kantonalen Gesetzesgrundlagen lassen den Gemeinden bewusst Freiräume, die auch tatsächlich von vielen Schulpflegen genutzt werden. Es besteht keine Veranlassung, die Gemeinden daran zu hindern, solange sie sich rechtlich korrekt verhalten.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 358/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi